



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.755/2-Pr.7/90

Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

DRINGEND!

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die den Sicherheitsbehörden auf
dem Gebiet der Sicherheitsexekutive
hiefür eingeräumten Befugnisse
(Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG);
Ressortstellungnahme

DRINGEND!	
Zl.	32 - GE 9 Po
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	13.4.90 <i>Lilla</i>

Si besch. darauf

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. April 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5035

Geschäftszahl 14.755/2-Pr.7/90

An das
Bundesministerium für Inneres

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Herrengasse 7
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die den Sicherheitsbehörden auf
dem Gebiet der Sicherheitsexekutive
hiefür eingeräumten Befugnisse
(Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG);

DRINGEND!

Ressortstellungnahme

zu Zl. 112 777/15-I/7/90 vom 23.2.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich
zu dem o.a. Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines:

Obgleich der betreffende Gesetzesentwurf verschiedentlich ausdrücklich
darauf abstellt, daß er Belange der allgemeinen Sicherheitspolizei regelt,
läßt sein Wortlaut doch mitunter Abgrenzungsprobleme rücksichtlich be-
sonderer, in eigenen Bundesgesetzen geregelter sicherheitspolizeilicher
Belange erkennen. Aus ho. Sicht ist hiebei etwa auf die sicherheits-
technischen Belange gemäß dem Bundestheater-Sicherheitsgesetz BGBl.Nr.
204/1989, vor allem auf die gemäß § 10 dieses Gesetzes vorgesehenen
Sicherheitsbefugnisse, hinzuweisen. Vergegenwärtigt man sich die in der
Regel durch eine bedeutsame "Unmittelbarkeit" der jeweils drohenden Ge-
fahr gekennzeichnete Situation, wird es in der Regel für das anwendende
Organ schwierig sein, unter dem bestehenden Zeitdruck ordnungsgemäß zu
beurteilen, inwieweit die Befugnis konkret noch durch das künftige
Sicherheitspolizeigesetz gedeckt erscheint und inwieweit eine Deckung

./.

- 2 -

(unter Umständen "noch") durch ein anderes, besonderes Sicherheitsgesetz erforderlich oder gegeben ist. Obgleich dieses Problem in einer in jeder Beziehung befriedigenden Weise kaum gelöst werden kann, bieten sich letztlich durch entsprechende Verweise, inhaltliche Verknüpfungen und dergleichen Möglichkeiten an, die Vollziehung zumindest zu erleichtern. Es würde für zweckmäßig erachtet, die Formulierung des Entwurfes insgesamt aus dieser speziellen Sicht noch zu überdenken.

B. Besonderes:

Zu § 2:

Nach dieser Entwurfsbestimmung soll u.a. die Vollziehung des Schieß- und Sprengmittelwesens zur Sicherheitsverwaltung gehören. Die mit der Schieß- und Sprengarbeit im Bergbau verbundenen Gefahren zählen jedoch nicht zu den "allgemeinen" Gefahren sondern zu den "besonderen" mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie, nämlich mit dem Bergbau verbundenen Gefahren. Die Bekämpfung der mit der Schieß- und Sprengarbeit im Bergbau verbundenen Gefahren ist damit eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei und wird vom Kompetenztatbestand "Bergwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) erfaßt. Dementsprechend zählt das Schieß- und Sprengmittelwesen im Bergbau nach geltendem Recht nicht zur Sicherheitsverwaltung (siehe hiezu die Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, Teil 2, lit. F Z 1). Im § 2 des Entwurfes wäre daher nach dem Wort "Sprengmittelwesens" folgender Ausdruck einzufügen:
"mit Ausnahme des Schieß- und Sprengmittelwesens im Bergbau".

Zu § 6 Abs. 1:

In dieser Entwurfsbestimmung erscheint die Verknüpfung "allgemein ist eine Gefahr, wenn sie unmittelbar droht" unverständlich.

Zu § 9:

Obzwar die hier vorgesehene Hilfeleistungspflicht rücksichtlich des Vermögens "von Menschen" im Sinne der dahingehenden Definition des § 5 Abs.2, wonach darunter auch Schutzgüter juristischer Personen, sofern dies der Sache nach in Betracht kommt, mitzuverstehen sind, verstanden werden dürfte, könnte doch die neuerliche Einschränkung im Rahmen dieser nachfolgenden Ge-

setzesstelle zu Mißverständnissen führen. Zwecks Erzielung einer jeden Zweifel ausschließenden Ausdehnung der betroffenen Schutzgüter auf einschlägige Vermögen juristischer Personen sollte hier die Wortfolge "von Menschen" entweder gänzlich weggelassen oder auch durch den Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 ersetzt werden.

Im übrigen ist zum Abs. 2 des § 9 zu erwägen, daß eine jeden Zweifel ausschließende Feststellung, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt, kaum zielführend erscheinen dürfte. Gerade angesichts der verschiedenen Möglichkeiten, die sich auf die Gefahren für Schutzgüter juristischer Personen (z.B. Gebäude, die der Sitz Oberster Staatsorgane sind usw.) beziehen könnten, sollte das Wort "festzustellen" vermieden werden und anstatt dessen etwa analog § 14 Abs. 1 festgelegt werden, daß hinlängliche Gründe zur Annahme des tatsächlichen Vorliegens einer Gefahr gegeben sein müssen.

Zu § 10 Abs. 2:

Hier ist ebenso, wie im nachfolgenden § 11 Abs. 2 der unbedingte Gesetzesbefehl vorgesehen, daß unter bestimmten Umständen die Sicherheitsbehörden einen rechtswidrigen Angriff zu beenden haben! Diese unbedingte Aussage nimmt keine Rücksicht auf die Begleitumstände und allenfalls nötige Abwägungen. Überdies dürfte es auch problematisch sein, angesichts der etwa möglichen ungleichen Kräfteverhältnisse eine derartige unbedingte Aussage vorzusehen, da doch sicher Fälle denkmöglich erscheinen, wo zur Beendigung eines derartigen Angriffes der Einsatz des Bundesheeres nötig ist.

Zu § 26:

Es erhebt sich die Frage, wie es sich mit der in Abs. 3 vorgesehenen "Verhältnismäßigkeit", die sich bei einer am § 5 Abs. 2 orientierten Auslegung nicht nur auf das Privatleben "von Menschen" bezieht, sondern auch auf vergleichbare Schutzgüter juristischer Personen, verhalten soll. Aus dieser Sicht sollte diese Gesetzesstelle insgesamt noch entsprechend überdacht werden.

Zu § 28 Abs. 2:

Es wird angeregt, die Verordnung überall dort, wo der potentielle Besucher der Veranstaltungen Karten erwerben kann, die Verordnung kund-

- 4 -

zumachen und zwar, zum Zeitpunkt des allfälligen Kartenerwerbes. Weiters darf nochmals auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil hingewiesen werden.

Zu § 37 Abs. 3:

Insbesondere aus der Sicht des letzten Satzes des Abs. 3 erhebt sich die Frage, wie sich eine mit der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes befaßte Dienststelle des Bundes dann zu verhalten hat, wenn im Rahmen eines mit einem sonstigen Rechtsträger (vor allem Privatperson) abgeschlossenen Vertrages eine Verpflichtung verankert erscheint, personenbezogene Daten nicht weiterzugeben.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die mitunter notwendigerweise entstehende Kenntnis personenbezogener Daten anlässlich der Ermittlung der Befugnis, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Verlässlichkeit von zu beauftragenden Firmen (ÖNORM A 2050) sowie anlässlich der Bestellung von Ziviltechnikern hinzuweisen. Eine Klarstellung wäre diesbezüglich unbedingt notwendig.

Zu § 37 Abs. 4:

Nach Ansicht des ho. Ressorts steht der durch § 37 Abs. 4 des Entwurfes zu erwartende vermehrte Verwaltungsaufwand, der vor allem in der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen wird, in keinem wirtschaftlichen und umweltpolitisch zu rechtfertigendem Verhältnis zu dem Erfolg, der damit erreicht werden soll. Dieser Erfolg ist aus der geplanten Gesetzesstelle nicht erkennbar, sondern nur aus den Erläuterungen, denen zufolge angestrebt wird, daß § 37 Abs. 4 als Grundlage für einen "Umweltkataster" dienen soll, der den im konkreten Fall einschreitenden Behörden die Beurteilung, ob eine Umweltbeeinträchtigung vorliegt oder nicht, ermöglichen oder erleichtern soll.

Dieser Auffassung ist folgendes entgegenzusetzen:

Abgesehen davon, daß unter der Vielzahl der von individuellen Rechtsnormen betroffenen Anlagen nur wenige eine "Gefährdung der Umwelt im größeren Ausmaß" verursachen werden, ist es auch dann noch Sache des den Straffall behandelnden Gerichtes, zu beurteilen, ob eine erlaubte oder unerlaubte Umweltbeeinträchtigung vorliegt oder nicht.

Zum IV. Teil:

Sicherheitsbehörden sind gemäß dem IV. Teil des Entwurfes der Bundesminister für Inneres, die ihm unmittelbar nachgeordneten Sicherheitsdirektionen und die diesen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden

- 5 -

und die Bundespolizeidirektionen in den Ländern, allenfalls auch die Gemeinden. Die gegenständliche Bestimmung über die Mitteilungspflicht gegenüber "den Sicherheitsbehörden" ist daher unbestimmt und wäre um Aussagen darüber, gegenüber welcher(n) Sicherheitsbehörde(n) die Mitteilungspflicht besteht, zu ergänzen.

Zu § 41 ff:

Es ist zwar offenbar vorgesehen, grundsätzlich den bisher bestehenden Behördenapparat auch nach Maßgabe des betreffenden neuen Gesetzes weiterbestehen zu lassen, doch dürfen jedenfalls obigen Ausführungen nicht so verstanden werden, daß für den Fall zusätzlichen Raumbedarfes auch eine konkludente Zusage des Einsatzes einschlägiger Hochbaukredite miteingeschlossen erscheint.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 9. April 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

